

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/337 von Stefan Degen: «Aufgaben Fachausschuss Literatur BS/BL»

2023/337

vom 9. Januar 2024

1. Text der Interpellation

Am 22. Juni 2023 reichte Stefan Degen die Interpellation 2023/337 «Aufgaben Fachausschuss Literatur BS/BL» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Durch einen Artikel in der NZZ am Sonntag vom 11. Juni 2023 ist der Fachausschuss Literatur BS/BL in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Die Zeitung machte bekannt, dass dieser Fachausschuss den neuen Roman des Schriftstellers Alain Claude Sulzer vorerst nicht fördern wollte, weil darin das Wort «Zigeuner» vorkommt. Der Autor kam der Bitte der Vorsitzenden, eine Stellungnahme zum Gebrauch des umstrittenen Worts nachzureichen, nicht nach und zog das Fördergesuch zurück. Im Gespräch mit der NZZ am Sonntag sprach Sulzer offen von Zensur.

Der Fachausschuss Literatur BS/BL dürfte der breiten Öffentlichkeit kaum bekannt sein. Dieser setzt sich laut eigenen Eingaben als öffentliche Literaturförderstelle der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für eine aktive und qualitativ hochstehende Literaturszene und das zeitgenössische Literaturschaffen ein. Die Förderung des regionalen professionellen Literaturschaffens erfolgt in Form von Werk-, Mentoring-, Entwicklungs- und Publikationsbeiträgen. Dem Fachausschuss stehen jährlich Steuergelder von CHF 260'000 (CHF 150'000 BL, CHF 110'000 BS) zur projektbezogenen Förderung zur Verfügung.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist die Vergabe eines Unterstützungsbeitrags mit Auflagen verbunden (z.B. Pflicht zur Publikation des Werks oder inhaltliche Vorgaben)?
- 2. Der Fachausschuss Literatur BS/BL besteht aus sechs Mitgliedern, darunter je ein Vertreter der beiden Kantone. Welche Interessen vertritt die Baselbieter Vertretung im Gremium (Steuerzahler, Kantonsverwaltung, Autoren, Leserschaft, andere)?
- 3. Gibt es Vorgaben, was den Gebrauch des Wortschatzes angeht (z.B. Zigeuner)? Falls ja, sind diese Begriffe definiert?
- 4. Müssen sich Gesuchsteller wie im Falle von Sulzer geschehen zukünftig darauf einstellen, über einzelne Wörter und Begriffe, die gewissen Kreisen nicht (mehr) passen, Rechenschaft abgeben zu müssen?



5. Kann der Regierungsrat über die letzten drei Jahre darlegen, wie die Steuergelder vom Fachausschuss verwendet wurden und ob es dabei zu Auflagen resp. Rückfragen zum Inhalt eines Textes kam?

2. Einleitende Bemerkungen

Der Fachausschuss Literatur BS/BL ist ein beratendes Gremium und unterbreitet den Leitungen der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt (BS) und der Abteilung Kulturförderung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) des Kantons Basel-Landschaft (BL) Empfehlungen zur Förderung des professionellen, zeitgenössischen Literaturschaffens in der Region Basel. Die Geschäftsstelle dieses Fachausschusses ist bei der Abteilung Kultur BS angesiedelt. Sie verantwortet die Umsetzung der partnerschaftlich vereinbarten Förderziele unter Berücksichtigung der Förderbestimmungen und der Geschäftsordnung.

3. Beantwortung der Fragen

1. Ist die Vergabe eines Unterstützungsbeitrags mit Auflagen verbunden (z.B. Pflicht zur Publikation des Werks oder inhaltliche Vorgaben)?

Die Bestimmungen hinsichtlich einer Unterstützung aus dem Budget des Fachausschusses Literatur BS/BL sind in den spartenspezifischen Förderbestimmungen publiziert.

Demnach werden die Gesuche an den Fachausschuss anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Künstlerische Eigenständigkeit des Texts oder Projekts
- Sprachliche, stilistische und strukturelle Textqualität
- Schlüssigkeit des Konzepts im Hinblick auf seine Realisierung
- Professionelles Umsetzungsvermögen in künstlerischer und publikationsspezifischer Hinsicht
- Inhaltliche, gesellschaftliche und ästhetische Relevanz des Texts oder Projekts
- Für Beiträge an Publikationen/Sonderprojekte: Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung/ Wirtschaftlichkeit; Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge und faire Berechnung der Honorare

Im Übrigen ist ein unterstütztes Projekt gemäss den Gesuchsunterlagen und dem dort integrierten Zeitplan umzusetzen. Relevante Änderungen (betreffend Inhalt, Finanzierung, Termine, Partnerschaften usw.) müssen der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Lesungs- und Veranstaltungstermine im Zusammenhang mit geförderten Projekten sind der Geschäftsstelle ebenfalls mitzuteilen. Schliesslich ist die Unterstützung in der betreffenden Publikation, auf allen Drucksachen, auf Projektwebsites und weiteren Kommunikationsmitteln durch die Verwendung des Fachausschuss-Logos kenntlich zu machen. Inhaltliche Vorgaben gibt es keine.

 Der Fachausschuss Literatur BS/BL besteht aus sechs Mitgliedern, darunter je ein Vertreter der beiden Kantone. Welche Interessen vertritt die Baselbieter Vertretung im Gremium (Steuerzahler, Kantonsverwaltung, Autoren, Leserschaft, andere)?

Die Mitglieder vertreten im Fachausschuss keine Interessen – weder die Vertretungen der Kulturabteilungen noch die externen Personen. Der Fachausschuss beurteilt Fördergesuche anhand der in den Förderbestimmungen festgelegten Kriterien. Die Vertretungen der Verwaltungen stellen die Administration und den Informationsfluss in die Kulturabteilungen sicher.

3. Gibt es Vorgaben, was den Gebrauch des Wortschatzes angeht (z.B. Zigeuner)? Falls ja, sind diese Begriffe definiert?

Nein. Es gibt in den Förderbestimmungen keine Vorgaben zum Gebrauch des Wortschatzes resp. zu bestimmten Begriffen.

LRV 2023/337 2/4



4. Müssen sich Gesuchsteller – wie im Falle von Sulzer geschehen – zukünftig darauf einstellen, über einzelne Wörter und Begriffe, die gewissen Kreisen nicht (mehr) passen, Rechenschaft abgeben zu müssen?

Ob einzelne Wörter und Begriffe «gewissen Kreisen nicht (mehr) passen», ist für die Beurteilung von Kulturfördergesuchen nicht relevant.

Bei der Vergabe von kantonalen Mitteln muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass die rechtskonforme Verwendung der Mittel gewährleistet ist. Die Förderung muss entsprechend mit der Kunstfreiheit, mit den materiellen und prozeduralen Anforderungen der Grundrechte und mit den rechtstaatlichen Prinzipien übereinstimmen sowie gemäss Verwaltungsverfahren erfolgen.

5. Kann der Regierungsrat über die letzten drei Jahre darlegen, wie die Steuergelder vom Fachausschuss verwendet wurden und ob es dabei zu Auflagen resp. Rückfragen zum Inhalt eines Textes kam?

Für die projektbezogene Förderung aus dem Fachausschuss Literatur BS/BL stehen seit dem Jahr 2022 Mittel von jährlich 260'000 Franken zur Verfügung, bis zum Jahr 2021 waren es 205'000 Franken (zur Erhöhung vgl. die <u>Landratsvorlage 2019/531</u> zum neuen Kulturvertrag und zum Konzept für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft).

Die folgende Tabelle zeigt die Verwendung der Mittel in den letzten drei Jahren:

	2020		2021		2022	
	Bewilligte Gesuche	Beiträge (CHF)	Bewilligte Gesuche	Beiträge (CHF)	Bewilligte Gesuche	Beiträge (CHF)
Werkbeiträge	6	155'000	10	208'000	7	151'000
Mentoringbeiträge	0	0	0	0	0	0
Entwicklungsbeiträge	1	2'815	1	2'710	0	0
Publikationsbeiträge	4	9'000	7	23'476	11	33'800
Beiträge an Sonderprojekte	1	9'000	0	0	1	21'500
Total	12	175'815	18	234'186	19	206'300

Quelle: Geschäftsberichte Fachausschuss Literatur BS/BL. Weitere Informationen zu den bewilligten Gesuchen sind auf bei der bis 2023 geschäftsführenden Abteilung Kultur des Kantons Basel-Stadt zu finden: https://www.kultur.bs.ch/kulturprojekte/literatur.html

Bemerkung: Das Total der pro Jahr ausgewiesenen Förderbeträge kann vom jährlich zur Verfügung stehenden Betrag abweichen. Dies hängt von der Gesuchslage ab und ist insbesondere möglich, weil im Kanton BS jeweils Rahmenkredite für vier Jahre gesprochen werden, sodass verbleibende Mittel in Folgejahre übertragen werden können. In den Jahren der COVID-19-Pandemie fielen die Schwankungen zudem vergleichsweise stark aus.

Nachfragen an Kunst- und Kulturschaffende ergehen häufig im Rahmen der Prüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Rückfragen im Anschluss an eine bereits erfolgte Diskussion des Gesuchs im Gremium kommen weniger häufig vor.

LRV 2023/337 3/4



Liestal, 9. Januar 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2023/337 4/4